

Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein vom 22. Februar 2001

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bingen am Rhein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein vom 22. Februar 2001 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neugefasst:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 14 E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Bingen am Rhein unter der Adresse „<https://www.bingen.de>“. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

2. § 11 wird wie folgt neugefasst:

§ 11

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen gemäß § 1 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der FeuerwEntschV RP in der jeweils geltenden Fassung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
 2. der ehrenamtliche Wehrführer sowie seine ständigen Vertreter,
 3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihr ständiger Vertreter,
 - b) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr,
 - c) die ehrenamtlichen Gerätewarte für die PSA gegen Absturz,
 - d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für: